

17/SN-323/ME



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

## Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42  
Telefon (0222) 33 81 01  
Telefax (0222) 35 83 14  
Postscheckkonto 1002.100

Dr. Zwickler

Dr. Schmid

Dr. Zwickler

Wien

61.605/6-VI/C/16/90

Sm/cac/Stel.

1990-10-09

Besamt

### Entwurf eines Pflegeheimgesetzes

Z: 53 - GE 010

Datum: 24. Okt. 1990

24.10.90 Gage

*J. Jankovits*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Pflegeheimgesetzes und ersuchen freundlich um Unterstützung unserer Anliegen.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung

(Dipl. Soz. Arb. Heinrich Schmid)  
Präsident

(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

STELLUNGNAHME DER  
ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION  
ZUM  
ENTWURF EINES PFLEGEHEIMGESETZES

Es freut uns wohl, daß das Bundeskanzleramt, Sektion VI, rasch auf die derzeitige Situation über die Pflegesicherung reagiert hat und nun den Entwurf zu einem Grundsatzgesetz hinsichtlich der Ausstattung von Pflegeheimen vorlegt.

Dennoch sind wir mit vielen hier enthaltenen Vorschriften nicht einverstanden. So zeigt es sich deutlich, daß die federführenden Beamten und Experten

- \* sehr wohlmeinend, fürsorglich über pflegeabhängige Menschen denken, sie dennoch lediglich als Objekte betrachten;
- \* beteuern, ein Pflegeheim sei nicht der Ort überwiegender medizinischer Behandlung, aber dennoch nur über die medizinische Behandlung befinden.

**§ 1 Begriff**

Der § 1 wird mit dem Titel "Begriff" ausgewiesen, das Wort "Pflege" jedoch nicht definiert.

Wir schlagen daher vor, um einerseits Pflegeheime sowohl von Krankenanstalten als auch von Wohnheimen unterscheiden und andererseits die jeweilige Kostenträgerschaft innerhalb dieser Einrichtung feststellen zu können, zu Beginn des Gesetzes "Pflege" zu definieren.

Wir meinen, daß eine medizinische Behandlung (Pflege) darin besteht, eine Krankheit, einen Leidenszustand

- \* zu beseitigen;
- \* ihr (sein) Fortschreiten aufzuhalten bzw. zu verzögern;
- \* Schmerzen zu lindern;
- \* allfällige Folgen (z.B. Decubitus) zu verhindern.

Die Aufgabe einer Krankenanstalt ist es, akute Krankheiten (Unfallfolgen) zu heilen, Pflegeheimen obliegt es, Menschen, bei denen ein Leidenszustand verblieben ist und die, aus welchem Grund auch immer, in ihrer Wohnung nicht verbleiben können, aufzunehmen.

- 2 -

Die medizinisch bedingte Pflege besteht hier darin, den Krankheitsprozeß hintanzuhalten. Darüber hinaus ist der Hauptinhalt von Pflege, die persönliche Kompetenz des zu pflegenden Menschen zu wahren bzw. zu erhöhen.

Von der Zielvorstellung: Erhaltung und Erhöhung der persönlichen Kompetenz ist hier nur sehr wenig die Rede; sie müßte bei Bestimmungen über Heimgröße, Standort, Heimordnung, Ombudsrat zum Ausdruck kommen.

Im § 3 wird die **Heimgröße** erwähnt, leider nur sehr vage und unverbindlich. Nichts steht jedoch über mögliche Standorte geschrieben. Nun ist es nachweisbar wichtig, daß pflegebedürftige Menschen möglichst in der gewohnten Umgebung verbleiben können. Es sollten daher Richtlinien - sollte dies aus Kompetenzgründen nicht gehen, zumindest konkrete Empfehlungen hinsichtlich der zumutbaren Größe des Heimes, als auch hinsichtlich der zumutbaren Einzugsgebieten - aufgestellt werden.

### **§ 7 Heimordnung**

Hier fehlt uns die Festlegung der Mitarbeit und Mitbestimmung der Heimbewohner. Deren Vertreter sollten an den Dienstbesprechungen teilnehmen und bei beeinflussbaren Vorgängen (Speiseplan, Veranstaltungen) mitbestimmen können.

### **§ 7 (3) 2 Supervision**

Es ist sicher richtig, daß eine Supervision nur freiwillig erfolgen kann, ebenso richtig ist es aber auch, daß gerade Leute, die angeben eine Supervision nicht zu benötigen, diese im Interesse der zu Pflegenden, der Mitarbeiter und letztlich ihrer selbst, dringend bedürfen. Daher soll im Gesetz wohl die Supervision als Leistung angeboten werden, aber der Ausdruck "auf Wunsch" wegfallen.

### **§ 16 Nichtärztlicher Dienst**

Es ist sicher richtig und dankenswert, zu verordnen, daß der "nichtärztliche" Dienst aus diplomiertem Personal bestehen soll. Ein Ergotherapeut kann nicht durch einen Hobbybastler, ein Logopäde nicht durch einen Mitarbeiter einer Laienbühnen ersetzt werden. Es erscheint uns aber durchaus möglich, ja sogar notwendig, daß zur persönlichen Assistenz nicht diplomiertes Personal herangezogen wird. Natürlich sollen diese Menschen sorgfältig ausgewählt (Berufsfindung) und erst nach einem Selbsterfahrungs-training aufgenommen werden.

Die Vorschrift, nur diplomiertes Personal verwenden zu dürfen, wird sich auf die Kosten auswirken, daher werden Kostenrechner der Trägerorganisationen Großheime bevorzugt. Hier scheint das Personal ausgelastet zu sein bzw. merkt man nicht so deutlich eine Unterbesetzung - was wohl im Verwaltungsbereich "Auslastung" bedeutet.

Es wundert uns, daß nicht einmal in den Erläuterungen auf die Gesundheits-sprengel verwiesen wurde. Es ist durchaus vorstellbar, daß in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Sprengels kleine stationäre Pflegeeinheiten fachgerecht betreut werden können.

### § 18 Ombudsrat

Nach dem Gesetzestext ist der Ombudsrat ein Disziplinierungs- bestenfalls ein Beschwichtigungsrat.

Insbesondere hier kommt unsere eingangs erwähnte Feststellung, die Autoren des Entwurfes betrachten die zu pflegenden Personen als Pflegeobjekt, deutlich zum Tragen.

So sind in Heimen über 20 Bewohner unter 6 Positionen lediglich 1 Vertreter der Betroffenen, in kleineren Einheiten gar keine vorgesehen; dafür sind Personen, gegen die sich Kritik richten könnte, wohl eingeplant.

- \* Der Ombudsrat soll aus einer, der Heimgröße entsprechenden Anzahl von Heimbewohnern bestehen.
- \* Angehörige sind nur dann heranzuziehen, wenn
  - o die Mehrzahl der Heimbewohner unter Sachwalterschaft steht oder
  - o die Mehrzahl der Heimbewohner es ausdrücklich wünscht.
- \* Ein Vertreter der der Landesregierung beigeordneten Interessensvertretung behinderter Menschen bzw. des Behindertenbeirates.
- \* Ein rechtskundiger, weder der Landesregierung noch der Trägerorganisation angehörender Fachmann (Notar, Sachwalter usw.). Dieser ist für die Administration (Bearbeitung, Weiterverfolgung der Beschwerde, Protokoll, Information) zuständig.

(Dipl. Soz. Arb. Heinrich Schmid)

Präsident



Wien, 1990-09-04